



FREUNDE DER ERDE

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Lerchenstraße 22, 24301 Kiel

Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende

E-Mail: Macht-Baumgarten@t-online.de

17.12.2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung  
und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG (LSUPG)  
Az: V101 - 590.3.5.3.**

**Stellungnahme des BUND S-H e. V.**

Der BUND S-H begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die längst überfällige Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) vorgenommen werden soll. Gleichwohl sieht der BUND S-H in vorliegendem Gesetzesentwurf noch erhebliche Mängel, die insbesondere durch die Verweisungen auf andere Rechtsquellen begründet sind.

Der BUND S-H bedauert, dass der Landesgesetzgeber durch den Bundesgesetzgeber an einer vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 (Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL) gehindert ist. So wird z. B. nach derzeitigem Kenntnisstand das anhängige Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz hinsichtlich des Zugangs zu Gerichten die RL 2003/35/EG unzulässig unterlaufen.

**Zu Artikel 1**

**Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Zu Ziffer 4 – Änderungen in § 2**

**Zu b)**

Zum besseren Verständnis sollte zumindest hinter "Verfahren" in Klammern "Raumordnungsverfahren" eingefügt werden.

### **Zu Ziffer 5 – Änderungen in § 3**

#### **Zu a)**

Die Beschränkung der Option zur Herausnahme aus Anlage 1 auf "einzelne Vorhaben" wird begrüßt. Der bisherige Wortlaut war mit der UVP-RL nicht vereinbar.

### **Zu Ziffer 6 – Änderungen in § 4**

#### **Zu b)**

Die Zugänglichmachung nach dem IFG-SH (statt bisher dem UIG) wird begrüßt, da dessen Regelungen erheblich bürgerfreundlicher sind. Dies gilt allerdings nicht für den anhängigen Entwurf zur Novelle des IFG-SH (s. entsprechende BUND-Stellungnahme), der jedoch wohl nicht mehr verfolgt wird.

### **Zu Ziffer 8 – Änderung in § 5**

Die Streichung wird begrüßt. (Die bisherige Einschränkung hatte der BUND S-H bereits im Rahmen der Beteiligung am Landesartikelgesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht – Landtagsdrucksache Nr. 15/1950 – als nicht richtlinienkonform gerügt.)

### **Zu Ziffer 9 – Änderungen in § 6**

#### **Zu bb)**

Die eingeführten Querverweise auf das UVPG lehnt der BUND S-H wegen Mangel an Transparenz und Handhabbarkeit ab.

§ 12 UVPG beinhaltet ein wesentliches Anliegen einer UVP und ist außerdem recht knapp. – Er sollte entsprechend übernommen werden.

Auch die Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. § 9 UVPG) sollte im Landesrecht geregelt werden. Schließlich ist die Öffentlichkeitsbeteiligung ein Kernstück der UVP-, SUP- sowie Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL. Es wäre bürgerfreundlicher, wenn der Öffentlichkeit ihre Rechte auch auf Landesebene mitgeteilt würden.

#### **Zu cc) und dd)**

Die Klarstellungen werden begrüßt.

### **Zu Ziffer 12 und 13 – Aufhebung der §§ 9 – 19, Neufassung von § 9**

Den Verzicht auf zahlreiche landesrechtliche Regelungen unter Verweis auf die Bestimmungen des UVPG lehnt der BUND S-H aus folgenden Gründen ab:

1. Hintergrund der Änderung ist laut Begründung die Zielsetzung "Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung". Selbst bei Akzeptanz dieses Zieles muss die Umsetzung als völlig missglückt bezeichnet werden.  
Der BUND S-H kann in dem Ersatz der landesrechtlichen durch die bundesrechtlichen Regelungen keine Deregulierung erkennen.  
Auch von Verwaltungsvereinfachung kann keine Rede sein. Das Gegenteil ist der Fall, da das geplante Gesetz ohne Sekundärliteratur nicht lesbar und handhabbar ist.  
Es ist so extrem bürgerfeindlich.
  
2. Die Verweisstellen im UVPG sind in Teilen nicht richtlinienkonform.  
  
Dies betrifft insbesondere die Definition der "betroffenen Öffentlichkeit".  
Das UVPG zählt zur betroffenen Öffentlichkeit diejenigen, deren Belange durch eine Entscheidung (...) berührt werden. Dies greift zu kurz, denn Art. 6 Abs. 4 SUP-RL und Art. 3 Nr. 1 Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL beziehen auch solche Personen in die Öffentlichkeit mit ein, die wahrscheinlich betroffen sein werden oder lediglich ein Interesse am Entscheidungsprozess haben.  
  
Aber auch § 15 Abs. 1 Satz 3 (auf den verwiesen wird) kollidiert mit der SUP-RL: Die "vernünftige[n] Alternativen" nach Art. 3 Abs. 1 SUP-RL werden zu "Trassenvarianten" verkürzt.
  
3. Durch den Verweis auf § 5 UVPG entfällt die derzeitige Verbandsbeteiligung im Scopingtermin (§ 9 LUVPG alt), die sich als sinnvoll erwiesen hat.

## **Zu Ziffer 15**

### **Zu § 11 neu, Abs. 3**

- Die nach Art. 3 Abs. 2 SUP-RL prüfpflichtigen "Programme" bleiben hier ausgegrenzt.
- Unter dem Verweis leiden Transparenz, Handhabbarkeit und Lesbarkeit des Gesetzes

### **Zu § 12 neu**

- Letzteres gilt hier durch den generellen Verweis auf weite Teile des UVPG verstärkt.
- Zum Öffentlichkeitsbegriff s. o.
- Der anzuwendende § 14j UVPG sieht für die Äußerung der Öffentlichkeit eine Mindestfrist von 1 Monat vor. Da Pläne und Programme i. a. recht umfangreich und abstrakt sind, erwartet der BUND S-H, dass die Fristsetzungen bei der Gesetzesanwendung großzügig erfolgen.  
Auch die Durchführung eines Erörterungstermins sollte sich an den Bedürfnissen der Betroffenen / Interessierten ausrichten.
- Die Überwachung nach Art. 10 Abs. 1 SUP-RL und § 4m Abs. 1 UVPG dient der Möglichkeit zur Ergreifung notwendiger Abhilfemaßnahmen.  
Zu überprüfen ist, ob die existierenden Landesgesetze das ggf. auch zulassen.
- Trassenvarianten des § 15 UVPG s. o.

### **Zu Ziffer 16 und 17 – Änderungen in §§ 21 und 22 alt**

Die eingeführten Verweise auf das UVPG sind aus den schon genannten Gründen abzulehnen.

## **Zu Artikel 2**

### **Änderung des Landeswassergesetzes**

#### **Zu Ziffer 4 - § 118e neu**

- Der Verweis auf andere Rechtsquellen ist insbesondere vor dem Hintergrund inakzeptabel, als § 118e Rechte der Öffentlichkeit begründet.
- Die Bezugnahme auf das noch nicht veröffentlichte Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, kann nur dann toleriert werden, wenn dieses richtlinienkonform ausfällt, was zu bezweifeln ist.

Gez. Sybille Macht-Baumgarten